

45. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 44. Satzungsantrages wird wie folgt geändert.
(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 43.)

Artikel 1

1. § 35 der Anlage 7 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Satz 3 Nummern 7, 13-17, 19, 20, 27 - 30 finden keine Anwendung.“

2. § 135 der Anlage 7 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Satz 3 Nummern 7, 13-17, 19, 20, 27 - 30 finden keine Anwendung.“

3. Anhang II, lfd. Nr. 2, Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu führen, der vom Vorstand gem. § 14 Nr. 18 aufgestellt und von der Vertreterversammlung gem. § 10 Nr. 8 festgestellt wird.“

Artikel 2

Die Änderungen treten rückwirkend zum Beginn der XI. Sozialversicherungswahlperiode (Tag der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung 15.9.2011) in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2013

Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 31.10.2013 beschlossene Satzungsänderung des 45. Satzungsantrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 28.11.2013
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Waltraud Schütz